

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gebr. Pfeiffer SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland¹⁾

§ 1 Allgemeines, Geltung

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Gebr. Pfeiffer SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Lieferant“) und der Gebr. Pfeiffer SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Wir“). Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über deren Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote des Lieferanten an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten annehmen oder zahlen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung, wenn der Lieferant kein Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“), keine juristische Person des öffentlichen Rechts und kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 2 Bestellungen und Vertragsabschluss

(1) Bestellungen und Lieferabrufe aus Rahmenbestellungen sowie Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme unserer Geschäftsführer und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung.

(2) Lieferabrufe aus einer Rahmenbestellung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen sieben Kalendertagen seit Zugang bei ihm schriftlich widerspricht.

(3) Wir sind berechtigt, Änderung hinsichtlich der Zeit und des Orts der Lieferung oder Leistung, die Art der Verpackung und/oder Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten; Minderkosten reduzieren den Vertragspreis. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen. Andernfalls besteht kein Anspruch des Lieferanten auf Erstattung von Mehrkosten und/oder auf Terminverschiebung.

(4) Wir sind berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen, vom Lieferanten zu vertretenen Umständen (wie z.B. die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen) nicht mehr oder nur mit erheblichen Aufwendungen verwenden können.

(5) Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein, wird von ihm oder zulässigerweise von uns oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für uns ohne Interesse ist. Im Falle der Kündigung sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Rests zu verlangen.

(6) Unbeschadet von Abs. 4 und 5 sind wir berechtigt, den Vertrag jederzeit gemäß § 648 BGB mit den darin genannten Rechtsfolgen, auch wenn es sich bei dem Vertrag nicht um einen Werkvertrag handeln sollte, zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung genannte Preis ist ein Festpreis und bindend. Der Preis umfasst sämtliche Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht im Einzelnen aufgeführt sind, die für eine einwandfreie Funktion und für die vertraglich vorgesehene Nutzung des Produktes oder der Leistung erforderlich sind.

(2) Falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, schließt der Preis Lieferung, Transport und Entladung an den in der Bestellung genannten Lieferort einschließlich Verpackung ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Kostenvorschläge und Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

(5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt den Vertragspreis innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer mit Bestellposition, die Artikel-Nr. bzw. Leistungsbeschreibung, Liefer- bzw. Leistungsmenge und Lieferanschrift bzw. Leistungsort sowie Leistungszeit anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Abs. 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(7) Die Rechnung ist getrennt von der Ware ausschließlich per Email an unsere folgende Emailadresse zu senden: rechnungseingang@gebr-pfeiffer.com.

(8) Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei jedoch abweichend hiervon in jedem Falle eine uns zugegangene, schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich ist.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder –frist bzw. Leistungstermin oder -frist) ist verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist bei Lieferungen der Eingang der Ware am in der Bestellung genannten Lieferort bzw. bei Leistungen die schriftliche Mitteilung an uns und Vorliegen der Abnahmereife bei Leistungen.

Fassung 01/2021

¹⁾ Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für die Gebr. Pfeiffer SE und die mit ihr mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG. Eine Auflistung dieser verbundenen Unternehmen stellen wir dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann; im Rahmen dieser Mitteilung hat der Lieferant auch über die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung schriftlich zu informieren.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung bzw. Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(4) Im Falle des Liefer- bzw. Leistungsverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.

(5) Im Falle des Verzuges des Lieferanten mit der Lieferung bzw. Leistung sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Vertragspreises pro Werktag des Lieferverzuges zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Netto-Vertragspreises. Ein Vorbehalt für die Vertragsstrafe bei der Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung bedarf es nicht; dieser muss jedoch spätestens mit der Schlusszahlung erfolgen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu vorzeitigen Lieferungen und/oder Teillieferungen bzw. -leistungen nicht berechtigt. Bei Lieferung oder Leistung vor der vereinbarten Lieferzeit beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist, und Zahlungsfrist erst ab dem Tag der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit.

(7) Für etwaige in der Bestellung genannte Handelsklauseln gelten die INCOTERMS® 2020. Soweit in der Bestellung nicht anderweitig geregelt, geht die Gefahr erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Lieferort übergeben wird bzw. bei Leistungen mit deren Abnahme; dies gilt auch, wenn Versendung vereinbart worden ist. Die gesetzliche Regelung, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden, bleibt unberührt. Soweit in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart ist, so hat die Lieferung bzw. bei Leistungen die Abnahme an unserem Geschäftssitz in Kaiserslautern/Deutschland zu erfolgen.

(8) Leistungen bedürfen der formellen Abnahme durch uns. Lieferungen bedürfen der formellen Abnahme durch uns, wenn eine Abnahme im Vertrag vereinbart ist. Eine konkludente und fiktive Abnahme wird ausgeschlossen. Der Lieferant wird uns die Bereitschaft zur Abnahme rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus schriftlich oder in Textform anzeigen. Die Parteien erstellen über die Abnahme ein gemeinsames Abnahmeprotokoll, aus dem sich ggf. Art und Umfang der Mängel sowie ggf. die Frist zur Behebung der Mängel ergeben. Die Abnahme erfolgt nach Lieferung der gesamten Ware bzw. Fertigstellung der gesamten Leistung. Der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Abnahme von Teilen der Leistung.

§ 5 Liefer- und Leistungsumfang

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme zu erbringen. Sie müssen beste und einwandfreie Qualität aufweisen, die vereinbarte Beschaffenheit haben, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen und auch den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachverbände (z.B. DIN, VDE, ZWEI, VDI, ElektroV, usw.) entsprechen. Sofern in der Bestellung angegeben, gelten vorrangig unsere dort aufgeführten technischen Company Standards („CS“). Die CS werden dem Lieferanten auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die zu liefernde Ware nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und uns auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wir sind auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware zu testen. Diese Tests gelten nicht als Abnahme.

(3) Der Lieferant gewährleistet die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen.

(4) Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung hat der Lieferant uns unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften obliegt allein dem Lieferanten. Lieferungen und Leistungen müssen den Umweltschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, entsprechen. Schriftliche Entsorgungshinweise etc. müssen mitgeliefert werden, wenn Umweltschutzbestimmungen eine besondere Entsorgung vorschreiben.

(6) Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe bei uns registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten außerhalb der EU. Auf unser Verlangen erbringt der Lieferant bzgl. der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise.

(7) Der Lieferant stellt eine Chargenrückverfolgung durch Kennzeichnung und Archivierung in seiner Beschaffung/Produktion/Lieferkette sicher.

(8) Der Lieferant hat uns rechtzeitig zuvor schriftlich zu informieren, wenn er von seiner bisherigen Produktionsmethode abweicht.

(9) Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern können, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte, wie z.B. Nachunternehmer, einsetzen. Die Dritten müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein und insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen. Wir sind jederzeit berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

(10) Wir sind berechtigt, nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung die Ausführung der Lieferungen und Leistungen im Werk des Lieferanten zu überprüfen; dies stellt keine Abnahme dar und die Verpflichtung des Lieferanten zur vertragsgerechten Erfüllung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Wareneingangsprüfung

(1) Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

(2) Im Hinblick auf die gesetzliche kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der §§ 377, 381 HGB, sofern diese Anwendung findet, gilt Folgendes: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Ware beigelegenen Lieferpapieren offenkundig und bei einer Kontrolle im Stichprobenverfahren augenfällig erkennbar sind. Die Untersuchungs- und Rügepflicht ist ausgeschlossen, wenn eine Abnahme zu erfolgen hat.

(3) Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemeinen anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt für Mengenabweichungen entsprechend.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

(1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind in jedem Fall im Rahmen des § 439 BGB berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Soweit der Lieferant fruchtlos eine ihm gesetzte Frist zur Nacherfüllung verstreichen lässt, sind wir auch berechtigt, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(2) Soweit die Lieferung oder Leistung vertraglich oder gesetzlich abzunehmen ist, können wir auch vor der Abnahme wegen eines Mangels an den bereits übergebenen Waren bzw. erbrachten Leistungen die Beseitigung des Mangels verlangen und nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn der Lieferant verweigert die Mängelbeseitigung berechtigterweise.

(3) Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch uns zur Nacherfüllung mit dieser beginnen, so stehen uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten vor Fristablauf selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

(4) Die Gewährleistung bezieht sich auch im vollen Umfang auf die Teile von Unterlieferanten des Lieferanten. Durch Abnahme, Zustimmung zu oder durch Billigung von Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen, vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Ablaufhemmung gemäß § 445b BGB. Mangels abweichender Vereinbarung beginnt sie, sofern eine Abnahme durchzuführen ist, mit der Abnahme.

(6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Haftung, Produkthaftung und Versicherungsschutz

(1) Die Haftung des Lieferanten ist unbeschränkt. Er haftet für sämtliche Arten von Schäden.

(2) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Eine weitergehende gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000,- EUR pro Schadensfall zweifach jährlich maximiert für Sach- und Personenschäden einschließlich hieraus entstehender Vermögensschäden und von mindestens 500.000,- EUR pro Schadensfall zweifach jährlich maximiert für reine Vermögensschäden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferungen und Leistungen und ihre Verwertung und Verwendung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom Lieferanten erbrachten Lieferungen oder Leistungen Schutzrechte Dritter verletzen, stellt der Lieferant uns von allen Ansprüchen der Rechteinhaber frei und ist verpflichtet, uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Der Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung hätte kennen müssen.

(2) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

(3) Ist die Verwertung oder Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Lieferungen oder Leistungen durch uns wegen Bestehen von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung oder Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung und Verwendung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(4) Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren frühestens fünf Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme.

§ 10 Eigentumssicherung, Einräumung von Nutzungsrechten

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

(4) Uns wird vom Lieferanten das nicht ausschließliche inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an sämtlichen uns vom Lieferanten zu übergebenden Unterlagen eingeräumt. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch unsere Befugnis diese selbst ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Lieferanten zu ändern, zu vervielfältigen, zu nutzen, zu verwerten und zu vernichten. Wir sind berechtigt, die vorgenannten Rechte auf Dritte zu übertragen und Dritten Nutzungsrechte einzuräumen. Die Vergütung für alle vorgenannten Nutzungsrechte und sonstigen Rechte ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Auch im Falle einer Kündigung des Vertrages gelten diese Regelungen.

§ 11 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung bzw., sofern eine Abnahme erfolgt ist, ab Abnahme vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens .6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und

Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß §7 Abs.5 S.1 geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung für Geschäftsgeheimnisse nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt hiervon unberührt.

Der Lieferant wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. oder sonst zu Werbezwecke nicht auf unsere Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Ware nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und Nachunternehmer entsprechend diesem § 12 verpflichten.

§ 13 Aufrechnung und Abtretung

(1) Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag auch ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

(2) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlichen Umfang zu. Ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn sein Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 14 Einhaltung von Gesetzen, Mindestlohngesetz, Arbeitnehmerendengesetz, Verhaltenskodex

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

(2) Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm zu liefernde Ware allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügt. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(3) Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 14 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

(4) Der Lieferant wird insbesondere die jeweils geltenden Vorschriften des Mindestlohngesetzes einhalten. Soweit der Lieferant Nachunternehmer und/oder Verleiher von Arbeitnehmern zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einsetzt, hat er alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass auch diese die jeweils geltenden Vorschriften des Mindestlohngesetzes einhalten. Etwaige Erfordernisse zur Einholung unserer Zustimmung für den Einsatz von Nachunternehmern/Arbeitnehmerverleihern bleiben hiervon unberührt. Sollten wir von Dritten aufgrund einer Verletzung des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten oder durch die vom Lieferanten eingesetzten Nachunternehmer und/oder Verleiher von Arbeitnehmern in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant uns hiervon freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Lieferanten beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitnehmern gegen uns verhängt werden, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Lieferanten, des Nachunternehmers oder Verleihers von Arbeitnehmern aus dem Mindestlohngesetzes beruhen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Pflichten sind wir berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Einhaltung und Verstöße gegen das Arbeitnehmerendengesetz.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich, die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen einzuhalten. Die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen sind im Einzelnen abrufbar unter <https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/dgcn-ungc.php>. Sie umfassen insbesondere den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht zur Vereinigungsfreiheit und zu Kollektivverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung, das Übernehmen von Verantwortung zum Schutz der Umwelt und die Verhinderung von Korruption, Erpressung und Bestechung. Hierzu hat der Lieferant insbesondere die Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten, abrufbar unter <https://www.gebr-pfeiffer.com/downloads/konditionen/> einzuhalten.

(7) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten und Nachunternehmer über die Inhalte des Absatzes 6 informieren, sich bestmöglich bemühen, diese entsprechend zu verpflichten, und die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig prüfen.

(8) Sollte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Absatzes 6 und/oder 7 festgestellt werden, können wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte und dieser eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für uns unzumutbar macht, können wir den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist außerordentlich kündigen, wenn wir dies bei der Nachfristsetzung angedroht haben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadensersatz unberührt. Wir können nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem wir vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt haben.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort ist der Lieferort gemäß § 3 Abs.2, für Zahlungen unser Geschäftssitz.

(2) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten nach unserer Wahl Kaiserslautern, Deutschland oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Kaiserslautern, Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von Regelung unberührt.

(3) Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die zu einem anderen Recht als dem der Bundesrepublik Deutschland führen würden, sind ausgeschlossen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

(4) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, welche die Vertragsparteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.